

## **Zweckvereinbarung**

Zwischen

der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Stichnoth

und der Einheitsgemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Franz-Ulrich Keindorff

### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen müssen. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzuhalten.

Die Gemeindefeuerwehr sollte bei einem Unfall/Schadenfall mit gefährlichen Stoffen und Gütern in der Lage sein, erste Maßnahmen nach der GAMS-Regel (Erkennen der Gefahr, Absperrbereiche mit ausreichender Entfernung bilden, Menschenrettung durchführen und Spezialkräfte anfordern) zu treffen. Die Gemeindefeuerwehr muss in der Lage sein, eine Notdekontamination durchzuführen. Weiterhin muss die Gemeindefeuerwehr sicherstellen, dass im Einsatzfall mindestens vier Chemikalienschutzanzüge zur Verfügung stehen.

Diese CSA Anzüge waren auf dem bis 2015 in der Feuerwehr Wolmirstedt stationierten CBRN-Erkunder des Landkreises Börde enthalten. Die Besatzung des CBRN-Erkunder Fahrzeugs wurde durch die Feuerwehr Wolmirstedt gestellt. Die Feuerwehr Wolmirstedt war ab 2015 personell nicht mehr in der Lage, die per Vereinbarung übertragenen Aufgaben eines CBRN-Erkunders weiterhin wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde die Vereinbarung mit dem Landkreis Börde gekündigt.

Einsätze mit großen Mengen an Gefahrstoffen sind in der Stadt Wolmirstedt, in der zurückliegenden Betrachtung, selten. Dennoch muss aufgrund des möglichen Potenzials, gerade auf Verkehrswegen (Wasser, Straße, Schiene), eine Mindestausrüstung vorhanden sein. Die Einheitsgemeinde Barleben verfügt über ein eigens für diese Einsatzszenarien ausgerüstetes Fahrzeug.

Die Einheitsgemeinde Barleben ist bereit, die Stadt Wolmirstedt zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes gem. folgender Regelungen zu unterstützen.

### **§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wolmirstedt im Brandschutz wird die Einheitsgemeinde Barleben mit ihrem Gerätewagen Logistik die Stadt Wolmirstedt im Bedarfsfall unterstützen.

(2) Da in der Feuerwehr Barleben Kameraden im Umgang mit der Technik des Gerätewagens Logistik geschult sind, rückt im Bedarfsfall die Besatzung (Personalstärke 1:5) des Gerätewagens mit aus.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Einheitsgemeinde Barleben erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde.

(4) Die Pflichtaufgabe der Stadt Wolmirstedt, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die Alarmierung der Feuerwehr Barleben erfolgt im Einsatzfall über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde.

## **§ 2 Umfang der Zusammenarbeit**

(1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt bei Gefahrstoff- und Strahlenschutzsätzen auf dem Einheitsgemeindegebiet Wolmirstedt.

(2) Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Wolmirstedt.

(3) Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Barleben einem Dritten entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt. Sofern die Feuerwehr Barleben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Stadt Wolmirstedt vorbehalten.

## **§ 3 Kostentragung**

(1) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Barleben erfolgt für die Stadt Wolmirstedt kostenpflichtig.

(2) Für jede Einsatzfahrt des Gerätewagens Logistik der Feuerwehr Barleben in das Einheitsgemeindegebiet Wolmirstedt wird eine Entschädigung gemäß der Kostenersatzsatzung der Einheitsgemeinde Barleben gezahlt.

## **§ 5 Geltungsdauer und Änderungen**

(1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.04.2017 und endet mit der Anschaffung von CSA-Anzügen laut Prioritätenliste der Feuerwehr Wolmirstedt, spätestens jedoch am 31.12.2021. Die Inbetriebnahme der CSA wird der Einheitsgemeinde Barleben rechtzeitig zum jeweiligen Monatsende schriftlich mitgeteilt.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.

(3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der beteiligten Einheitsgemeinden in Kraft.

Wolmirstedt, den 25.04.2017

  
Stichnoth  
Bürgermeister



Barleben, den .....

Keindorff  
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der Kommunalaufsicht

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde gem. § 3 (3) GKG-LSA der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Zweckvereinbarung wird genehmigt.

Haldensleben, den

LK Börde

Siegel